

SATZUNG
des Wasser- und Bodenverbandes Kleinwörden
in Hechthausen im Landkreis Cuxhaven vom 18. März 1996

einschl.

1. Änderungssatzung vom 25.02.2008
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 15, S. 139 vom 10.04.2008)

2. Änderungssatzung vom 14.09.2011
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 52, S. 342 vom 29.12.2011)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Kleinwörden". Er hat seinen Sitz in Hechthausen im Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
5. gestrichen
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
10. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
12. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
13. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor einzuziehen und an diesen abzuführen.
14. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Wasserbereitstellungsverband Niederelbe in Stade einzuziehen und an diesen abzuführen.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die vorhandenen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten bzw. deren Instandhaltung zu überwachen. Der Verband hat die Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen; nach Bedarf Gräben, Dräne, Pumpwerke, Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben; Wege und Brücken zu bauen und zu erhalten und den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus
 1. Dem in der Anlage II zur Satzung beigefügten Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen,
 2. Der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Verbandsanlagen.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen sowie dem Verzeichnis, aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen.

§5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,50 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge u. ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,50 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss einseitig von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 6,00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
 4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 7,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.

5. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub auf ihren Grundstücken aufzunehmen.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§7 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Schauführer ist der Vorsteher oder das von ihm bestimmte Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen und unterrichtet in besonderen Fällen die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

§9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Verbandsrechner,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
13. Beschlussfassung über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,00 €.
14. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Verbänden der Wasserwirtschaft.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt dabei die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (3) Eine Verbandsversammlung ist anzuberaumen, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vorstands- und Verbandsmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht abzustimmen. Eine Vertretung durch ein Verbandsmitglied für mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen. Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangenen Hekta Grundfläche seines Grundbesitzes eine Stimme. Das Stimmenverhältnis ist dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Vertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Festlegung der Höhe des Wasserstandes im Verbandsgebiet, die Breite und Tiefe der Wasserläufe des Verbandes und die Art und lichte Weite der Bauwerke dieser Wasserläufe,
3. die Einfriedigung der Verbandsanlagen,
4. die Höhe etwaiger Entschädigungen,
5. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 5.000,00 €,
6. Verkabelungen der Wasserläufe,
7. Beratung und Anhörung der Verbandsversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten,
8. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einer Woche Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 17 Beschießen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Form und Frist ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. § 10 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 18 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 19 Dienstkräfte

Der Verband hat einen ehrenamtlichen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und der Verbandsrechner erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insb. den Mehraufwand,
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

§ 22 Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gilt entsprechend § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen

Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeträgen ist zulässig.

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2 der Satzung im gesamten Verbandsgebiet verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 2, die nur Teilgebiete des Verbandes betreffen, verteilen sich ebenfalls auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke. Dies können sein:
 - a) die Beitragslast zur Unterhaltung der Verbandsgewässer,
 - b) die Beitragslast aus der jährlich anfallenden Unterhaltungslast für Polderschöpfwerke und

- Betonrohrleitungen sowie Dränsammler,
- c) die Beitragslast, die sich aus anfallenden Zins- und Tilgungslasten aus aufgenommenen Krediten bei Durchführung von Maßnahmen ergibt,
 - d) die Beitragslast aus erhöhten Aufwendungen für die Grabenreinigung in Teilgebieten des Verbandes (Erschwerung der Unterhaltung erhöhte Gewässernetzdichte in Teilgebieten).
- (2) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste und der Aufgaben des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe sowie deren Verbindlichkeiten und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (3) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Fläche, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 Nieders. Wassergesetz).

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand zum 01. Januar des Veranlagungsjahres.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Der Verband hebt von jedem Mitglied für die Verwaltungskosten, die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung im Zusammenhang stehen, einen Grundbeitrag in Höhe der durchschnittlich pro Mitglied entstehenden Kosten. Die Beitragslast aus der sonstigen allgemeinen Verbandsführung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte unter Berücksichtigung der angegebenen Faktoren aus der Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe. Die Beitragslast aus der Durchführung von Baumaßnahmen verteilt sich auf die Flächeninhalte der vorteilhabenden Flächen nach den Faktoren des Satzes 4. (WVG § 30)

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Verbandsbeitrag ist spätestens vier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des fälligen rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Beitrag des Wasserbereitstellungsverbandes ist ein Jahresbeitrag. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Stand des Beitragskatasters vom 01. Januar des Veranlagungsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme die entsprechenden Änderungen zu berücksichtigen, indem sie der Beitragsveranlagung ab dem nächstfolgenden Stichtag gemäß Satz 2 zugrunde gelegt werden.

§ 32 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34 Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ermächtigt, Anordnungen zum Schutze der Verbandsanlagen und des Verbandsunternehmens zu treffen.
- (2) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 35 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Presse.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven in Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, wenn die Darlehenssumme den Betrag von 15.000,00 € übersteigt,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

§ 38
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Hechthausen-Kleinwörden, den 25. Februar 2008

Wasser- und Bodenverband
Kleinwörden
Mahler
Verbandsvorsteher

Anlage II zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Der Wasser- und Bodenverband Kleinwörden hat folgende Verbandsanlagen:

1. gestrichen
- 2a. Hottendorfsiel
- 2b. Hebersiel
- 2c. Dieckmannsiel
- 2d. Beckmannsiel
- 2e. Holthusensiel
- 2f. Mahlersiel 1
- 2g. Mahlersiel 2
- 2h. Kleisiel
- 2i. Hörnsiel
- 2j. Meyersiel
- 2k. Feldmannsiel
- 2l. Pörschkesiel
- 2m. Kreiensiel
- 2n. Cordsiel
- 2o. Jaspersiel
- 2p. Hadlersiel
- 2q. Kattsiel
- 2r. Mühlensiel
- 2s. Kielsiel

Die Unterhaltung der Siele 2i. und 2k. obliegt den Betreibern. Die übrigen Siele werden vom Verband unterhalten.

3. gestrichen
4. Deichschöpfwerk mit Entwässerungs- und Einlaßsiel
Die Unterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste
5. Gustav-Friedrich-Kanla von der Hechthausener Gemarkungsgrenze bis zum Schöpfwerk
Die Unterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste
6. Verbindungsfleet Kleinwörden-Wisch (Wettern) von der östlichen Verbands-grenze bis zum Schöpfwerk
Die Unterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste
7. Sielgraben von der Wriethstraße bis an den Gustav-Friedrich-Kanal östlich der Zuwegung v. Gizycki
Die Unterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste
8. Moorlandgraben westlich des Grundstücks Heinrich Buck, von der Wriethstraße bis ins Verbindungsfleet
Die Unterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste
9. Kreien Graben von Ecke Marschweg bis ca. 150 m vor der Grundstücksgrenze Jantzen
Die Unterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste
- 10a. Wurth Graben (Kreien Graben II) von der Alten Fährstraße bis zur Grundstücksgrenze Dammann
Die Unterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste

- 10b. Jasper Graben von Wurth Graben bis zur Grundstücksgrenze Mahler
Die Unterhaltung obliegt den Anliegern.
11. Freund Graben vom Gustav-Friedrich-Kanal bis zur Grundstücksgrenze Torborg
12. Ducei Graben vom Gustav-Friedrich-Kanal bis zur Gemarkungsgrenze Bornberg
13. Südlicher Kajedeich Graben von der Ecke Alte Fährstraße/Wriethstraße bis Mahlers Moorweg
14. Wriethstraßengraben von Mahlers Moorweg bis zur Grundstücksgrenze Hölter-Piefel
15. Löhberg-Wriether Moorgraben von der Wriethstraße bis zur Gemarkungsgrenze Hechthausen einschließlich Verrohrung bis Mahler Moorweg und Grundstück Hölter
16. Wrieth Graben vom Verbindungsfleet bis zur Wriethstr. Zwischen Grundstück Mahler und Piefel
17. Klei Graben vom Verbindungsfleet Marschweg Deichecke bis Hof Meyer z. Felde bis Grundstücksgrenze Detmar Steffens
18. Schilling-Moorweg Graben vom Kajedeich bis Moorweg Ende
19. Hechthausener Löhberg Graben von der Bundesstraße 73 bis zum Grundstück Hölter

Die Unterhaltung obliegt den Entwässerungsinteressenten, soweit die Gewässer nicht vom Unterhaltungsverband Untere Oste unterhalten werden.

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kleinwörden in Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, vom 18. März 1996 wurde am 01. April 1999 unter Az.: 663610-47 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

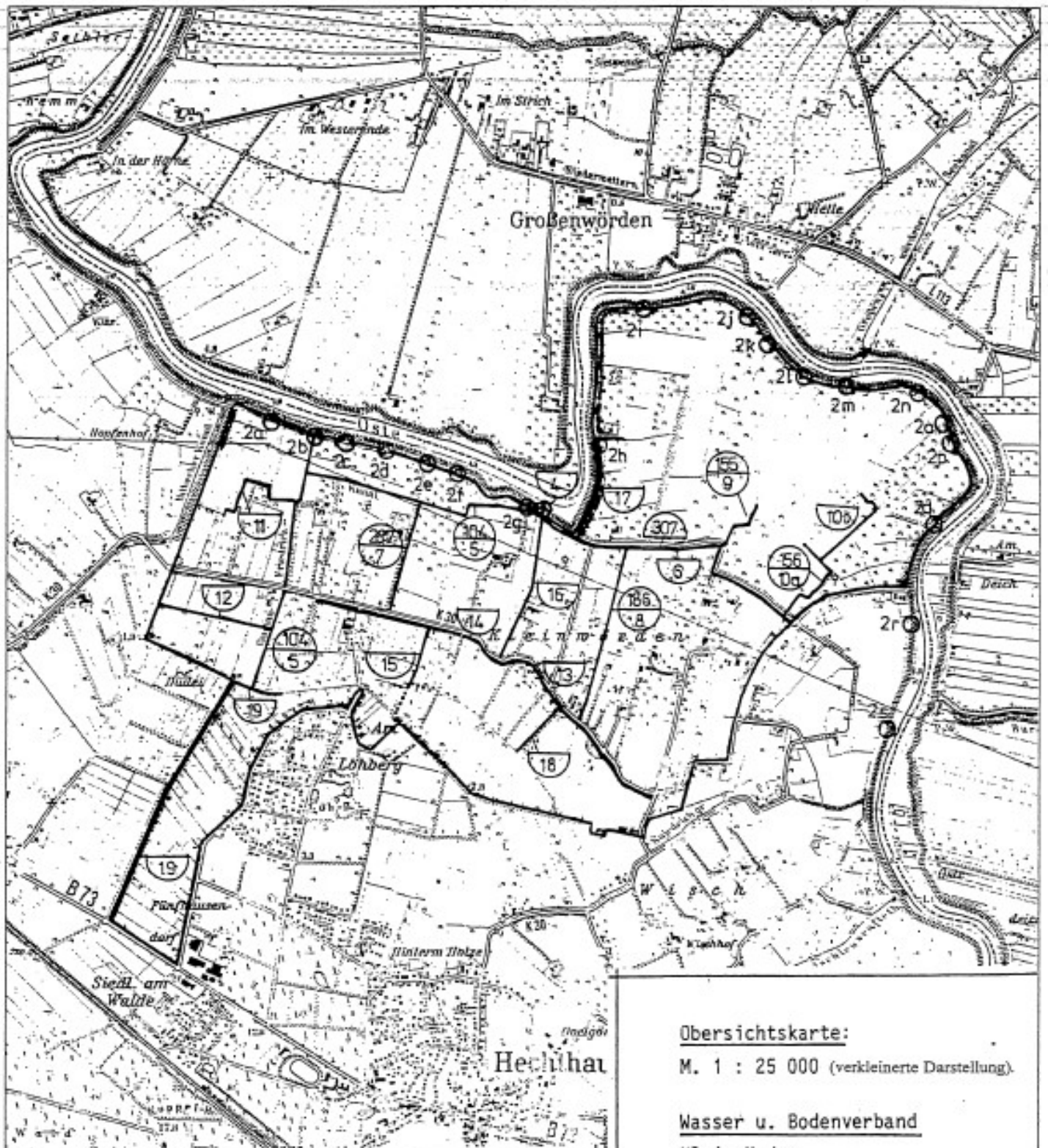
Aufgrund der Konstituierung des Ostedeichverbandes IV wurde die Satzung gemäß § 59 Abs. 2 WVG in folgenden Paragraphen und Anlagen wie folgt aufsichtsbehördlich geändert:

- § 2: Nr. 5 wurde gestrichen,
 § 4 Abs. 1 Satz 2: Das Wort "Deich," wurde gestrichen,
 Anlage I: Die Verbandsanlagen Nr. 1 und Nr. 3 wurden gestrichen,
 Anlage II: Die Verbandsanlagen Nr. 1 und Nr. 3 wurden gestrichen.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekanntgemacht.

Cuxhaven, den 25. März 2008

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor
 In Vertretung
 Jochimsen
 Kreisrat



Zeichenerklärung:

- Verbandsgrenze
- Gew. II. Ordn. v. UHV Nr. 20
- Untere Oste -
- Verbandsgewässer
- Siedl.
- Rohrleitung

Obersichtskarte:

M. 1 : 25 000 (verkleinerte Darstellung).

Wasser u. Bodenverband

Kleinwürden

Anlage zur Satzung vom 18.03.1996

Aufgestellt:

Cuxhaven, den 5. März 1999
 Landkreis Cuxhaven
 Der Oberkreisdirektor
 Amt Wasser u. Abfallwirtschaft
 Im Auftrage
 Merz